

Stellungnahme Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz_31. BImSchV

Anhörung Oberste Immissionsschutzbehörden der Länder - Entwurf VO zur Änderung der 31. BImSchV - Frist: 22.06.22; hier: NI (Ihr Zeichen: C I 2 – 5021/031-2022.0001)

I. Artikel 1 Nr. 2 c) (§ 3 Absatz 8)

- Die vorliegende Formulierung („Die für E-Anlagen genannten Anforderungen gelten als im Rahmen der Anwendung des Standes der Technik zu prüfende Zielwerte für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen über ein Verfahren gemäß § 10 oder § 19 BImSchG genehmigt werden (V bzw. G Anlagen).“) nimmt eine unzureichende verfahrensrechtliche Abgrenzung vor, da auch Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, nach § 10 BImSchG im so genannten förmlichen Verfahren genehmigt werden.
- Als alternative Formulierung wird deshalb vorgeschlagen: „Die für E-Anlagen genannten Anforderungen gelten als im Rahmen der Anwendung des Standes der Technik zu prüfende Zielwerte auch für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 1 der 4. BImSchV, die nicht in den Anwendungsbereich des § 3 der 4. BImSchV fallen.“

II. Artikel 1 Nr. 10 (Anhang III)

- Im Gegensatz zur neu eingeführten Begriffsbestimmung der „E-Anlage“ wird der vielfach verwendete Begriff der „Nicht-E-Anlage“ nicht definiert.
- Auch zwecks klarer Abgrenzung zum Anlagenbestand gemäß Artikel 1 Nr. 2 c) (§ 3 Absatz 8) wird vorgeschlagen, den Begriff der „Nicht-E-Anlage“ in die Begriffsbestimmungen des § 2 der 31. BImSchV einzuführen.

III. Artikel 1 Nr. 13 (Anhang VI)

- Die Schreibweise „nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen“ sollte an den Standard des BImSchG „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ (siehe § 22 ff. BImSchG) angeglichen werden.